Was gilt es bei gerichtlichen Verfahren zu beachten?

Autor(en): **Pally Hofmann, Ursina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes**

Band (Jahr): **118 (2020)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-949116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was gilt es bei gerichtlichen Verfahren zu beachten?

Frauen und Patientinnen erwarten, dass sie jederzeit sorgfältig behandelt werden und dass kein physischer oder psychischer Schaden entsteht. Die rechtlichen Verfahren, die nach einem unerwünschten Outcome von Frau oder Kind, der auch bei sorgfältiger Behandlung auftreten kann, eingeleitet werden können, unterscheiden sich in ihrem Ablauf und ihren Folgen für die Hebamme. Das richtige Vorgehen nach einem solchen Ereignis trägt dazu bei, den Schaden in jeglicher Hinsicht so gering als möglich zu halten.

TEXT:
URSINA PALLY HOFMANN

Selbst bei sorgfältiger Ausübung der Geburtshilfe kann es sein, dass die Mutter oder das Kind in ihrer körperlichen und/oder psychischen Integrität vorübergehend oder dauerhaft verletzt wird. Dies wird als ein Zwischenfall bezeichnet. Zwischenfälle sind selten, sie führen aber regelmässig zu entsprechenden Fragen und Begehrlichkeiten seitens der betroffenen Eltern. Deren Akzeptanz, ein unerwünschtes Outcome klaglos hinzunehmen, hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten spürbar verringert. Hebammen und Ärztinnen/Ärzte müssen sich darauf einstellen, entsprechend Rechenschaft abgeben zu müssen. Ihnen sollte dabei bewusst sein, dass die Ursache eines körperlichen Schadens nicht immer in einer unsorgfältigen Behandlung liegt.

Keine Frage, dass solche Situationen für alle Beteiligten unangenehm und anspruchsvoll sind. Je besser die betroffenen Fachpersonen wissen, wie sie damit umgehen können, desto eher können sie eine unnötige Eskalation vermeiden und die Familie optimal begleiten.

Erste Schritte, Gespräche führen und weiter behandeln

Zeigt sich bereits während oder kurz nach der Geburt, dass es zu einem Zwischenfall kam, ist umgehend, also sobald es die Umstände zulassen, die Krankengeschichte zu vervollständigen (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, 2014). Auch sind allfällige Beweismittel sicherzustellen wie Implantate, Ampullen. Die nächsten Vorgesetzten sind umgehend zu informieren.

Möglichst bald und falls das gewünscht wird, ist mit den Eltern ein Gespräch über den Zwischenfall zu führen. Es geht darum, zuzuhören und Fragen zu beantworten sowie Bedauern über den Verlauf auszudrücken. Oft ist zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen unklar, was die Ursache des Schadens war, weshalb ein Fehlereingeständnis oder das Versprechen von Schadenersatzzahlungen nicht angebracht ist. Eine abschliessende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn der Sachverhalt geklärt ist.

Sobald etwas Zeit bleibt, soll jede beteiligte Fachperson für sich und unabhängig von anderen Personen ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, das privat aufgehoben wird.

Shutterstock

(Stiftung Patientensicherheit Schweiz, n. d.)

Nicht vergessen werden darf, dass ein Zwischenfall auch für die beteiligten Fachpersonen eine mehr oder weniger grosse Belastung darstellen kann. Deshalb ist eine Betreuung entsprechend ihren Bedürfnissen zu organisieren.

Selbstverständlich müssen auch die Behandlung und Betreuung von Mutter und Kind weitergeführt werden. Allenfalls sind diese je nach Situation und entsprechend den Bedürfnissen an ein anderes Team oder gar eine andere Institution zu übergeben.

Aussergewöhnliche Todesfälle sind der zuständigen Polizei oder Staatsanwaltschaft zu melden. Ein Todesfall ist u. a. aussergewöhnlich, wenn er wegen eines Behandlungsfehlers eingetreten sein kann. (z. B. § 15 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007, SR 810.1.)

Vorkehrungen treffen im Hinblick auf ein Verfahren

Sobald etwas Zeit bleibt, soll jede beteiligte Fachperson für sich und unabhängig von anderen Personen ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, das privat aufgehoben wird. In diesem ist das Geschehen aus eigener Sicht festzuhalten. Das Protokoll erlaubt es, in einem potenziellen Gerichtsverfahren, das oft erst Jahre später durchgeführt wird, die Ereignisse rekonstruieren zu können. Wie mit dem Protokoll umgegangen werden soll, ist zum gegebenen Zeitpunkt mit dem Anwalt zu besprechen.

Falls seitens der Eltern Ansprüche geltend gemacht werden, ist die Haftpflichtversicherung zu informieren. Das sollte möglichst früh geschehen, idealerweise bereits dann, wenn ein Hinweis besteht, dass es zu einem Haftpflichtfall kommen könnte. Dies kann sein, wenn die Eltern eine Kopie der Krankengeschichte verlangen oder explizit das Begehren nach Entschädigung stellen.

In jedem Fall ist die Haftpflichtversicherung oder – wenn der Rechtsschutz nicht in der Haftpflichtpolice integriert ist – die Rechtsschutzversicherung zu informieren, falls ein Strafverfahren eingeleitet wird. Der Beizug eines Rechtsanwalts ist im Strafverfahren unbedingt und von Anfang an notwendig. Die Versicherung wird deshalb umgehend einen Anwalt vermitteln.

Welche Verfahren gibt es?

Drei Verfahrensarten können eingeleitet werden. Im Haftpflichtverfahren geht es um die Frage, ob Schadenersatz geschuldet ist, im Strafverfahren wird die Strafbarkeit der behandelnden Personen beurteilt, und im aufsichtsrechtlichen Verfahren geht es um Sanktionen, die von einem Verweis bis zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung gehen können.

Beim Abschluss der Haftpflichtversicherung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Deckung besteht – in der Geburtshilfe mindestens 10 Mio. CHF pro Schadenfall – und auch, dass eine Rechtschutzversicherung integriert ist.

Haftpflichtverfahren

Das Haftpflichtverfahren wird hauptsächlich aussergerichtlich geführt. Jede Haftpflichtversicherung versucht primär, eine vergleichsweise Regulierung des Schadens zu erreichen, sofern nach ihren internen Abklärungen eine Haftung wahrscheinlich ist. Nur ganz selten werden Fälle vor Gericht verhandelt. Die aussergerichtliche Abwicklung ist einerseits effizient, weil sie Ressourcen schont und den Parteien jahrelange Streitigkeiten vor Gericht erspart, andererseits hat sie den Nachteil, dass es nur wenige Urteile gibt, an denen man sich orientieren kann. Auch aussergerichtliche Vergleichsverhandlungen dauern oft mehrere Jahre, meist werden medizinische Stellungnahmen oder Gutachten benötigt, um einen Fall beurteilen zu können. Und es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Parteien über diese Expertinnen- und Expertenmeinungen nicht immer einig sind, weshalb es gut möglich ist, dass für denselben Fall mehrere Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Die Versicherung wird den Fall in Absprache und Zusammenarbeit mit den behandelnden Hebammen und Ärztinnen/Ärzten oder dem Spital als deren Arbeitgeber bearbeiten. Auf keinen Fall sollten sich diese ohne Absprache mit der Versicherung auf Verhandlungen mit den Geschädigten einlassen.

Die Beweislast für das Bestehen ihrer Forderung trägt die Frau bzw. das Kind (Art. 8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907, SR 210. Als einzige Ausnahme hat die Hebamme zu beweisen, dass sie vor der Behandlung gehörig aufgeklärt und die Einwilligung der Frau eingeholt hat (Urteil des Bundesgerichts, BGE 133 III 121 und die dazugehörigen Referenzen). In beiden Fällen wird die Beweisführung fast ausschliesslich aufgrund der Informationen in der Krankengeschichte und der sich darauf stützenden Gutachten gemacht (Art. 168 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] vom 19. Dezember 2008, SR 272). Es ist deshalb wichtig, die Krankengeschichte korrekt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen vollständig sein und es zulassen, dass die Behandlung nachvollzogen und eine adäquate Nachbehandlung durchgeführt werden kann. (BGE 141 III 363, E. 5.)

Beim Abschluss der Haftpflichtversicherung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Deckung besteht – in der Geburtshilfe mindestens 10 Mio. CHF pro Schadenfall – und auch, dass eine Rechtschutzversicherung integriert ist. In einem Strafverfahren können sehr hohe Kosten anfallen, die sonst von der Hebamme übernommen werden müssen (Giger & Kunz, 2011).

Das Haftpflichtverfahren wird entweder durch Vergleich erledigt, wobei Vergleichsverhandlungen nicht nur vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, sondern auch während eines solchen geführt werden können (Art. 241 ZPO). Der Vergleich sieht entweder eine Zahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung vor oder eine Erledigung ohne Folgen. Kommt es zu einem Urteil, lautet dieses ebenfalls auf Zahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung oder auf Abweisung der Forderungsklage.

Strafverfahren

Im Gegensatz dazu ist das Strafverfahren streng formalisiert und behördlich geführt, sobald es einmal eingeleitet ist. Abgesehen von Fällen, in denen eine schwere Körperverletzung oder eine Tötung untersucht wird, können die Geschädigten entscheiden, ob sie überhaupt ein Strafverfahren einleiten wollen (Art. 30 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937, SR 311.0; Art. 301 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO] vom 5. Oktober 2007, SR 312.0). Im medizinischen Bereich ist das oft nicht sinnvoll, weil die Behandelnden keine Wiederholungstäter sind und Patientinnen/Patienten von einer Verurteilung nicht profitieren. In der Romandie und im Tessin werden im Gegensatz zur Deutschschweiz bei vermuteten Behandlungsfehlern weit mehr Strafverfahren eingeleitet. Offenbar ist das auch eine Frage der Kultur.

Die Strafuntersuchung leitet die Staatsanwaltschaft (Art. 142 StPO). Diese kann auf ein Verfahren nicht eintreten, wenn es von vornherein keine Hinweise auf eine Strafbarkeit gibt. Oder sie kann das Verfahren einstellen, wenn sich nach der Eröffnung und ersten Untersuchungen zeigt, dass keine strafbaren Handlungen vorliegen. Weiter kann sie einen Strafbefehl erlassen, wenn die Strafe relativ mild ausfällt, oder andernfalls den Fall vor Gericht bringen (Art. 309 ff., 319 ff., 324 ff., 352 ff. StPO). Im medizinischen Zusammenhang werden die meisten Verfahren eingestellt oder durch Strafbefehl erledigt, sodass sie selten gerichtlich entschieden werden müssen. Allerdings bedeutet auch der Strafbefehl eine Verurteilung, wobei das Strafmass bei dieser Erledigungsart maximal sechs Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätze Geldstrafe

Shutterstock

betragen kann. Ein Vorteil dieses Verfahrens ist, dass es im Gegensatz zum gerichtlichen nicht öffentlich ist.

Im Strafverfahren liegt es an der Untersuchungsbehörde bzw. am Gericht, Beweise zu sammeln, wobei die Parteien involviert werden und selber Eingaben machen können (Art. 6, 109 StPO). Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung (Art. 10 StPO).

Die Behandelnden können entweder als beschuldigte Person, Zeugen – sofern eine direkte Beteiligung an der Straftat ausgeschlossen ist – oder Auskunftsperson befragt werden. Zeugen müssen grundsätzlich aussagen, haben in bestimmten Fällen aber ein Aussageverweigerungsrecht, bspw. wenn sie nahe Angehörige oder sich selbst belasten würden. Das Berufsgeheimnis muss gewahrt werden, sofern die Frau oder die Aufsichtsbehörde davon nicht befreit hat. Die angeschuldigte Person und die Auskunftsperson müssen keine Aussagen machen. Dies deshalb, weil sich die angeschuldigte Person nicht selbst belasten muss und bei der Auskunftsperson oft noch nicht klar ist, ob sie später angeschuldigt wird. Dieser Status kann also nur vorübergehend sein. (Art. 104 f., 111, 157 ff. StPO) Ob man sich auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen soll oder nicht, ist gemeinsam mit dem Verteidiger zu besprechen und festzulegen.

Eine Aussage vor der Strafverfolgungsbehörde ist nur zu machen, wenn man gehörig vorgeladen wird. Jede Person muss wissen, in welcher Funktion sie wann und wo zur Aussage vorgeladen wird, welches ihre Rechte und Pflichten sind. Die Einvernahmen werden protokolliert und den einvernommenen Personen danach zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt (Art. 78, 201 ff. StPO). Spontane Einvernahmen ohne gehörige Belehrung und Protokollierung sind nicht erlaubt und dürfen nicht verwertet werden, sollten sie dennoch stattfinden. Die Untersuchungsbehörde kann also nicht unangemeldet im Spital oder zu Hause erscheinen und irgendwelche Personen befragen. Die Beschlagnahme der Krankengeschichte und allfälliger weiterer Beweismittel sowie Hausdurchsuchungen müssen sich aber auch die beschuldigte Person und die Auskunftsperson gefallen lassen (Art. 196 ff., 241 ff., 263 ff. StPO).

Das Strafrecht sieht Freiheitsstrafe und Geldstrafe von unterschiedlicher Dauer und Höhe, die sich nach Delikt und Verschulden richten, vor (Art. 10, 34 ff., 106 StGB). Mit diesen kann eine Busse verbunden werden. Im Zusammenhang mit Straffällen im medizinischen Umfeld wird die Strafe meist bedingt ausgesprochen und mit einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren verbunden. Das bedeutet, sie wird erst vollstreckt, wenn die Täterin während der Probezeit erneut eine Straftat begeht. Ist dies nicht der Fall, wird die Strafe nicht mehr vollzogen. (Art. 42 ff. StGB)

Verwaltungsverfahren

Das dritte Verfahren, das aufsichtsrechtliche, betrifft nur Inhaber/-innen einer Berufsausübungsbewilligung. Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt jede Hebamme, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist, unabhängig davon, ob sie angestellt ist oder selbstständig arbeitet. Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Verfahren einleiten und bei Verstoss gegen die Berufspflichten eine Busse aussprechen sowie die Bewilligung entziehen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 12, 14 Gesundheitsberufegesetz [GesBG] vom 30. September 2016, SR 811.21). Dazu gehört u. a., dass die Hebamme Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Werden die Berufspflichten, wozu auch die sorgfältige Berufsausübung gehört, verletzt, kann die kantonale Behörde Disziplinarmassnahmen anordnen. Solche sind Verwarnung, Verweis, Busse bis CHF 20000.–, ein auf längstens sechs Jahre befristetes Berufsausübungsverbot in eigener fachlicher Verantwortung oder ein definitives Berufsausübungsverbot in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums. (Art. 16 ff., 19 GesBG)

Geburten im Spital sind am häufigsten betroffen

Der weit überwiegende Anteil von geburtshilflichen Fällen, die zu Forderungen führen, spielt sich in Spitälern ab. Hausgeburten oder Geburten in Geburtshäusern sind weniger betroffen. Die Gründe dafür sind unklar. Ein Grund ist wohl, dass in Spitälern Frauen mit höheren Risikoprofilen gebären, weshalb es häufiger zu problematischen Geburtsverläufen kommt. Ein weiterer Grund könnte sein, dass die persönliche Beziehung bei Hausgeburten oder Geburten im Geburtshaus mit einer geringeren Bereitschaft der Familien einhergeht, rechtlich gegen die Hebamme vorzugehen.

Typischerweise handelt es sich um Geburten, die protrahiert verlaufen und bei denen über längere Zeit eine suspektes bis pathologisches Kardiotokografie geschrieben

Eine Aussage vor der Strafverfolgungsbehörde ist nur zu machen, wenn man gehörig vorgeladen wird.

wurde. Weil das behandelnde Team nicht eingreift, kommt es zur Geburt eines Kindes mit schlechten pH- und Apgar-Werten, oft verbunden mit bleibenden cerebralen Schäden. Meist sind mehrere behandelnde Personen involviert, es handelt sich oft um Teamversagen.

Welche Vorwürfe werden gemacht?

Die Vorwürfe lauten entsprechend, dass man die Geburt hätte beschleunigen bzw. eine Sectio zur vorzeitigen Geburtsbeendigung hätte durchführen müssen. Die meisten betroffenen Frauen geben an, dass sie sich unter der Geburt für eine sekundäre Sectio entschieden hätten, wenn sie über den Ernst der Lage aufgeklärt worden wären und die Wahl gehabt hätten. Aus rechtlicher Sicht besteht tatsächlich die Pflicht, in dieser Situation über allfällige Konsequenzen aufzuklären. Zeigt sich im Laufe einer Geburt, dass mit einer Schädigung von Mutter und/oder Kind gerechnet werden muss, ist die Frau entsprechend zu informieren, und es ist ihr die Wahl zu lassen zwischen sekundärer Sectio und vaginaler Geburt. Weitere Fälle wie unsorgfältige Nachbetreuung bei Geburtsverletzung oder falsches Vorgehen bei Schulterdystokie sind ebenfalls reklamiert worden.

Die Vorwürfe lauten entsprechend, dass man die Geburt hätte beschleunigen bzw. eine Sectio zur vorzeitigen Geburtsbeendigung hätte durchführen müssen.

Die Frage, ob es unsorgfältig ist, im Falle einer Schulterdystokie auf eine Episiotomie zu verzichten, muss für jeden einzelnen Fall geprüft und beurteilt werden. Falls Letztere notwendig wäre, um bestimmte manuelle Interventionen rascher und besser vornehmen zu können, wäre ihr Unterlassen unsorgfältig. Die Gutachterin / der Gutachter muss also beurteilen, ob die Episiotomie den Geburtsverlauf tatsächlich beschleunigt oder verbessert hätte, sodass ein Schaden hätte verhindert oder vermindert werden können.

Wie wird beurteilt, ob eine Haftung vorliegt?

Ob eine Haftung vorliegt, entscheidet die Richterin / der Richter. Er kann das nur mithilfe von medizinischen Gutachten tun, weil er nicht über die relevanten medizinischen Kenntnisse verfügt. Es kommt regelmässig vor, dass zu einem Fall mehrere medizinische Einschätzungen oder Gutachten vorliegen. Auch die Expertinnen/Experten sind sich oft nicht einig, und gewisse Gutachten sind qualitativ nicht einwandfrei, weshalb sie als Beweismittel nur bedingt oder gar nicht tauglich sind. Ob ein Gutachten vollständig, schlüssig, widerspruchsfrei und ausreichend begründet ist, kann aber auch die Juristin / der Jurist als medizinischer Laie beurteilen. Gutachten, die diese Qualitätskriterien nicht erfüllen, werden vom Gericht entsprechend weniger stark oder gar nicht gewichtet. (Art. 189 StPO; Art. 188 ZPO)[1]

Entwicklungen in den letzten Jahren

Die Anspruchshaltung von Patientinnen und Patienten steigt. Frau erwartet eine optimale Betreuung mit optimalem Ausgang. Tritt dieser nicht ein, werden umgehend Fragen gestellt und Ansprüche geltend gemacht. Allerdings ist diese Entwicklung eine

Wie unterstützt der Schweizerische Hebammenverband seine Mitglieder?

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) steht seinen Mitgliedern bei Haftungsfragen zur Seite.

- Rechtsberatung: Der SHV beschäftigt zwei Verbandsjuristinnen im Mandatsverhältnis. Eine behandelt das Tarifrecht und das Strafrecht, die andere das Arbeitsrecht und das Strafrecht. Je nach Problemstellung entscheidet er, an wen er die Fragen weiterleitet. Jedes Mitglied hat eine Stunde kostenlose Rechtsberatung zugute. Selbstverständlich wird das Mitglied, falls gewünscht, auch über diese Erstabklärung hinaus weiter beraten. Dazu erstellt die betreuende Anwältin eine Offerte.
- Krisenintervention: Das «Krisenkonzept für die Hebammengeburtshilfe des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV)» soll betroffenen Hebammen Handlungssicherheit vermitteln und aufzeigen, welche Massnahmen ergriffen werden können. Die notfallpsychologische Betreuung der betroffenen Hebamme wird durch Krisenintervention Schweiz von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr sichergestellt. Die Kosten für die Erstberatung (eine Stunde) trägt der SHV.

Miryam Azer

Krisenkonzept unter www.hebamme.ch

[1] Es ist die Richterin / der Richter, der über die/den ernannte/-n Sachverständige/-n entscheidet. Sie/er kann das Fachwissen einer Ärztin / einem Arzt (dies ist häufig der Fall) oder einer Hebamme anvertrauen oder sogar ein multidisziplinäres Fachwissen (Ärztin/Arzt und Hebamme) beauftragen.

kontinuierliche, bereits seit vielen Jahren ansteigend, und keine exponentielle. In vielen Fällen werden stark überhöhte oder unbegründete Forderungen gestellt, weshalb auch nur geringe oder gar keine Entschädigungen bezahlt werden. Entsprechend schlägt sich diese Entwicklung bis heute noch nicht in einer deutlichen Erhöhung der Haftpflichtprämien nieder.

Unterschiede je nach Berufsfeld der Hebammen

Worin unterscheiden sich die Rechtsfragen bei einer angestellten und einer selbstständig tätigen Hebamme? Aufsichtsrechtlich stellt sich diese Frage nicht, das Unterscheidungskriterium betreffend benötigte Bewilligung ist die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, nicht ein allfälliges Arbeitsverhältnis.

Haftpflichtrechtlich gibt es ebenfalls keine relevanten Unterschiede. Die selbstständig tätige Hebamme bezahlt ihre Versicherungsprämie selbst, bei der angestellten Hebamme ist der Arbeitgeber Vertragspartner des Versicherers und der Frau. Den Schaden bezahlt in beiden Fällen der Versicherer.

Strafrechtlich sind keine Unterschiede auszumachen. Sowohl die selbstständig tätige als auch die angestellte Hebamme hat sich persönlich vor dem Strafrichter zu verantworten. Der Versicherer bezahlt nur das Honorar des Strafverteidigers, sofern eine Rechtschutzversicherung abgeschlossen wurde. Strafen können von keinem Versicherer übernommen werden.

In vielen Fällen werden stark überhöhte oder unbegründete Forderungen gestellt, weshalb auch nur geringe oder gar keine Entschädigungen bezahlt werden.

AUTORIN

Dr. iur. Ursina Pally Hofmann,
Hebamme und Rechtsanwältin, Generalsekretärin und Leiterin Rechtsdienst FMH. Als Rechtsanwältin hat sie sowohl Geschädigte vertreten als auch diverse Teams bei einem Haftpflichtversicherer geleitet, die schwere Körperschadenfälle u. a. im Medizinalbereich bearbeiten.

Literatur

Giger, M. & Kunz, R. (2011) Entsprechen Police und Vereinbarungen den aktuellen Anforderungen? *Schweizerische Ärztezeitung;* 92(20): 741–743.
Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (2014) Umgang mit Zwischenfällen. Verhalten nach einem Zwischenfall. www.sggg.ch
Stiftung Patientensicherheit Schweiz (n. d.) Kommunikation nach einem Zwischenfall. www.patientensicherheit.ch

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
zh aw Gesundheit

Beraten, planen, anmelden!

MSc Hebamme

Vertiefen Sie Ihr Fachwissen und Ihre Expertise, um mit einer Advanced Practice Ihr berufliches Handlungsspektrum zu erweitern. Für neue Aufgaben in der Praxis, Lehre oder Forschung.

– Voll- oder Teilzeitstudium: 4 oder 6 Semester
– Semestergebühr: CHF 720.–

Nutzen Sie auch die persönliche Studienberatung:
Anmeldung und weitere Informationen auf
www.zhaw.ch/gesundheit/master/hebamme

ZHAW Gesundheit
Institut für Hebammen
Katharina-Sulzer-Platz 9, CH-8401 Winterthur

Infoveranstaltung
Mittwoch, 18. November 2020
17.45 – 19 Uhr
Anmeldeschluss Studienstart 2021:
30. April 2021